

# ZVK Info

# 01/2021

Personal-, Vergütungs- und Lohnabrechnungsstellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Ausgabe ZVK Info möchten wir Sie auf verschiedene wichtige Sachverhalte aufmerksam machen und Ihnen hilfreiche Informationen für Ihre tägliche Arbeit im Zusammenhang mit der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Zusatzversorgungskasse

## Themen in dieser Ausgabe:

1. **Vorläufige Werte und Berechnungsgrößen 2022**
2. **Meldung eines Arbeitgeberzuschusses zur Entgeltumwandlung**
3. **Meldung bei Eintritt des Versicherungsfalls der Altersrente**
4. **Flexirente bei Weiterbeschäftigung neben Rentenbezug**

ZVK Info in elektronischer Form

## 1. Vorläufige Werte und Berechnungsgrößen 2022

Auf unserer Homepage stellen wir Ihnen die für den Bereich Zusatzversorgung maßgeblichen Berechnungswerte zur Verfügung.

Die **vorläufigen Werte und Berechnungsgrößen 2022** (Stand 11/2021) für die Pflichtversicherung (ZVKRente) und die Freiwillige Versicherung (ZVKRente Plus) finden Sie [hier](#).

## 2. Meldung eines Arbeitgeberzuschusses zur Entgeltumwandlung

### Wo ist der Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung geregelt?

Zum 1. Januar 2018 wurde durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) ein Zuschuss des Arbeitgebers zur Entgeltumwandlung in § 1a Abs. 1a Betriebsrentengesetz (BetrAVG) aufgenommen. Hiernach ist der Arbeitgeber bei einer Entgeltumwandlung verpflichtet, **15 % des umgewandelten Entgelts** zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss zugunsten seiner Beschäftigten an die Versorgungseinrichtung weiterzuleiten, sofern er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart.

Von dieser Regelung kann in Tarifverträgen abgewichen werden (vgl. § 19 BetrAVG). Außerdem ist diese Regelung ggf. nicht verpflichtend, wenn der Tarifvertrag hierzu keine Regelung enthält.

Ansonsten sind Entgeltumwandlungen bei Neuverträgen ab dem 1. Januar 2019 und Bestandverträge ab dem 1. Januar 2022 mit den gesetzlich vorgeschriebenen 15 % zu bezuschussen.

### Wie muss der Arbeitgeberzuschuss an die ZVK gemeldet werden?

Infolgedessen ergeben sich Änderungen im Meldeverfahren, die sich in der letzten Änderung der „**Allgemeinen Richtlinien der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes für ein einheitliches Verfahren der automatisierten Datenübermittlung**“ (DATÜV-ZVE) vom 4. Dezember 2019 widerspiegeln. Die aktuelle Version der DATÜV-ZVE 1.08 können Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik [Zusatzversorgung > Wichtige Dokumente zum Download > Rechtsvorschriften](#) aufrufen.

Zahlen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Teil ihres Arbeitsentgelts im Rahmen der Entgeltumwandlung in einen Vertrag der Freiwilligen Versicherung bei unserer Kasse ein und leistet der Arbeitgeber einen Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG von bis zu 15 % des umgewandelten Entgelts, so ist dieser Arbeitgeberzuschuss mit dem neuen **Versicherungsmerkmal (VM) 70 ff.** zu melden.

In diesen Fällen sind daher in Zukunft im Rahmen der Freiwilligen Versicherung **zwei Überweisungen** mit verschiedenen Verwendungszwecken an uns zu tätigen – eine Überweisung für die Entgeltumwandlung selbst mit dem Versicherungsmerkmal (VM) 60 ff. und eine Überweisung für den Arbeitgeberzuschuss mit dem Versicherungsmerkmal (VM) 70 ff.

Der Verwendungszweck muss dabei wie folgt aufgebaut sein:

**FV-sechsstellige Mitgliedsnummer-achtstellige Versicherungsnummer-Buchungsschlüssel  
(=Einzahler|Versicherungsmerkmal|Steuermerkmal)**

**z.B. FV-100000-12345678-016001**

**und FV-100000-12345678-017001**

Hierbei richtet sich das Versicherungsmerkmal nach den versicherten Risiken (bei Vertragsbeginn ab dem 01.01.2010 immer ohne Risikoausschluss). Das Versicherungsmerkmal für den Arbeitgeberzuschuss orientiert sich dabei an der Risikogestaltung des zu Grunde liegenden Entgeltumwandlungsvertrages. Der folgenden Tabelle können Sie das Versicherungsmerkmal je nach Risikogestaltung entnehmen:

Risikogestaltung	Versicherungsmerkmal Beitrag des Arbeitnehmers zur Entgeltumwandlung	Versicherungsmerkmal Arbeitgeberzuschuss
Beitrag ohne Risikoausschluss	60	70
Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsminderungsrente	61	71
Beitrag unter Ausschluss der Hinterbliebenenrente	62	72
Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsminderungs- und der Hinterbliebenenrente	63	73

Meldungen zur Pflichtversicherung sind nicht von dieser Änderung betroffen.

Bei Fragen rund um dieses Thema steht Ihnen das Team der Freiwilligen Versicherung unter der Telefonnummer 06 81 / 40 00 3 – 735 oder per E-Mail an [fv@rzvk-saar.de](mailto:fv@rzvk-saar.de) gerne zur Verfügung.

### 3. Meldungen bei Eintritt des Versicherungsfalles der Altersrente

Zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Bearbeitung der eingehenden Rentenanträge bitten wir Sie, bei der Abmeldung von Versicherten anlässlich des **Eintritts in die Altersrente** auf die korrekte Kennzahl der DATÜV-ZVE zu achten:

**Kennzahlen für den Abmeldegrund:**

**03 = Rente wegen Alters (Versicherungsfall)**

Die Abgangsart mit dem Abmeldegrund 13 ist beim Übergang in die Altersrente nicht zu verwenden.

#### 4. Flexirente bei Weiterbeschäftigung neben Rentenbezug

Nach § 19 Abs. 1 Buchst. e der Satzung der ZVK (ZVK-S) sind Beschäftigte, die eine **Altersrente als Vollrente** erhalten, versicherungsfrei. Wird dagegen ab dem erstmaligen Beginn die Altersrente als Teilrente gewährt, besteht weiterhin Versicherungspflicht in der ZVK.

Beim Bezug einer vorgezogenen Altersrente führt das Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze (z.B. durch Arbeitsentgelt aus einer Weiterbeschäftigung) dazu, dass die Altersrente als Teilrente gezahlt und aufgrund des Hinzuverdienstes die Rente gemindert oder nicht ausgezahlt wird.

Vorgezogene Altersrenten sind:

- Altersrente für schwerbehinderte Menschen
- Altersrente für langjährig Versicherte
- Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Bei der erstmaligen Rentenberechnung wird dabei zunächst ein voraussichtlicher Hinzuverdienst angenommen. Die Einhaltung der Hinzuverdienstgrenzen wird durch die Deutsche Rentenversicherung (DRV) jeweils zum **1. Juli des Folgejahres** anhand der tatsächlichen Einkünfte überprüft. Stellt sich heraus, dass der tatsächlich erzielte Hinzuverdienst entgegen der Prognose zum Überschreiten der zulässigen Grenze führt, wird rückwirkend die Altersrente nicht mehr als Vollrente, sondern als Teilrente gezahlt.

Teilrenten lösen jedoch nach § 31 ZVK-S **keinen Versicherungsfall** bei der ZVK aus, so dass der **Anspruch auf Betriebsrente rückwirkend entfällt**. Bereits ausgezahlte Betriebsrenten werden zurückgefordert. In diesen Fällen werden wir uns mit Ihnen in Verbindung setzen, weil die Abmeldung zu korrigieren ist und das Entgelt aus der Weiterbeschäftigung zusatzversorgungspflichtig ist.

Hinzuverdienstgrenzen pro Kalenderjahr ohne Kürzung der Rente aus der DRV:

Jahr	Hinzuverdienstgrenze
2018	6.300,00 €
2019	6.300,00 €
2020	44.590,00 €
2021	46.060,00 €
<b>2022</b>	<b>46.060,00 €</b>

In Anbetracht der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie bleibt die Hinzuverdienstgrenze im Jahr 2022 unverändert.

Bei Erreichen der Regelaltersgrenze gelten keine Hinzuverdienstgrenzen mehr.

## **ZVK-Info in elektronischer Form**

Um Sie noch aktueller, schneller und effektiver informieren zu können, erhalten Sie die ZVK-Informationen nur noch in elektronischer Form.

Wir reduzieren damit unsere Druck- und Portokosten und darüber hinaus tun wir etwas für die Umwelt, indem wir Papier und CO<sub>2</sub> einsparen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

### **Impressum**



Fritz-Dobisch-Str. 12  
66111 Saarbrücken  
Postfach 10 24 32  
66024 Saarbrücken

Telefon: 06 81 / 40 00 3 - 0  
Telefax: 06 81 / 40 00 3 - 701  
E-Mail: [zvkv@rzvk-saar.de](mailto:zvkv@rzvk-saar.de)

[www.rzvkv-saar.de](http://www.rzvkv-saar.de)